

Absender:

Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn
Bentfelder Str. 12
33106 Paderborn

Antrag auf Zustimmung
für den Anschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage
an die öffentliche Kanalisation

Bauvorhaben: _____

Baugrundstück (Straße, Hausnr.): _____

Gemarkung, Flur, Flurstück: _____

Bauherr: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon / Fax / E-Mail: _____

Grundstückseigentümer:
(wenn abweichend vom Bauherrn) _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon / Fax / E-Mail: _____

Es sind Grundstücksanschlüsse vorhanden für

Regenwasser Schmutzwasser Mischwasser

Es werden Grundstücksanschlüsse beantragt für

Regenwasser Schmutzwasser Mischwasser

b. w.

Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt

- in die Kanalisation
- in eine Versickerungsanlage
- in ein Gewässer

Die Entwässerung erfolgt über ein anderes Grundstück ja
 nein

Wenn ja, über das Grundstück: _____

Grunddienstbarkeit / Baulast liegt vor (**Nachweis bitte beifügen**)

Grunddienstbarkeit / Baulast wird beantragt (**Nachweis bitte nachreichen**)

Die Wasserversorgung erfolgt

- aus dem öffentlichen Netz
- aus einem Brunnen (Eigenwasserversorgung)
- zusätzlich aus einer Regenwassernutzungsanlage für
 - Toilettenspülung
 - Waschmaschine
 - Gartenbewässerung

- Es wird häusliches / sanitäres Abwasser eingeleitet.
- Es wird gewerbliches / industrielles Abwasser eingeleitet.

Beschreibung: _____

Die erforderlichen Entwässerungspläne gemäß beiliegendem Merkblatt zur Abwasserbeseitigung sind beigefügt.

Bemerkungen:

Das beiliegende Merkblatt zur Abwasserbeseitigung habe ich gelesen und beachtet.

Datum, Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz:

Der Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um ihr Anliegen zu bearbeiten.

Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechtes sowie anderer einschlägiger Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Grundstücksentwässerung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung unter www.paderborn.de/service/datenschutz.php

Auf Nachfrage können Sie das Informationsblatt in Papierform beim Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn erhalten.

Merkblatt zur Abwasserbeseitigung

Allgemeines

Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Erfolgt der Anschluss an einen Mischwasserkanal, sind die Hausanschlussleitungen und die haustechnischen Abwasseranlagen als Trennsystem auszuführen und vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage im Kontrollschacht zusammenzuführen.

Jedes anschlussfähige Grundstück erhält zum Zeitpunkt der erstmaligen abwassertechnischen Erschließung jeweils eine Grundstücksanschlussleitung. Auf Antrag und gegen Erstattung der Mehraufwendungen können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden.

Der Grundstückseigentümer oder der von ihm Beauftragte hat sich rechtzeitig vor der Projektierung der Abwasseranlagen auf dem Grundstück beim Stadtentwässerungsbetrieb (STEB), Bentfelder Straße 12, 33106 Paderborn, über Anschlussmöglichkeiten und deren Details zu erkundigen. Dabei erhält er einen Auszug aus dem Kanalkataster und - soweit vorhanden - eine Grundstücksanschluss-Skizze.

Zustimmungsverfahren

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses der privaten Grundstücksentwässerungsanlage an die städtische Kanalisation bedarf der vorherigen Zustimmung des STEB. Diese ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig und schriftlich zu beantragen. Das Zustimmungsverfahren soll im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens / Freistellungsverfahrens durchgeführt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (**in 1-facher Ausfertigung**) beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500,
- Grundrisszeichnung der Erdgeschoss- und Kellerebene sowie Schnittzeichnungen von Gebäude und Grundleitungen im Maßstab 1:100 mit mindestens folgenden Angaben:
 - Lage der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich Grundstücksanschlussleitungen und deren Gestaltung als Trennsystem oder Mischsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Hausanschlussleitungen,
 - Rückstauenebene,
 - Lage der Kontrollschächte,
 - Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
 - Höhe der Hausanschlussleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und der Rückstauenebene
 - Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser

Höhenangaben sind als NN-Höhen anzugeben. Die Forderung weiterer Darstellungen bleibt vorbehalten.

Zusätzlich zu den o. g. Nachweisen ist bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m² ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 zu führen. Dieser dient dem Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks im Falle eines Starkregens. Die anfallenden Wassermengen müssen dabei nachweislich auf dem Baugrundstück zurückgehalten werden, ohne dass es zur Überflutung von Gebäuden kommt. Die Rückhaltung kann z. B. über Stauraumkanäle / Mulden erfolgen.

Die Zustimmung wird schriftlich ggf. unter Auflagen erteilt. Sollte der Anschlussnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages keine Mitteilung des STEB erhalten, so gilt die Zustimmung als erteilt. Notwendige Grunddienstbarkeiten / Baulasten sind dem STEB vorzulegen. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens wird keine haftungsrechtliche Verantwortung für Lage und Höhe der Grundstücksanschlussleitung übernommen.

Ableitung von Niederschlagswasser; Abwasserüberlassungspflicht

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück unmittelbar und unterirdisch an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen sowie das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Diese Abwasserüberlassungspflicht gilt auch für das Niederschlagswasser, sofern nicht durch einen Bebauungsplan oder andere Regelungen eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgeschrieben ist. Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies dem STEB vor Nutzungsbeginn anzuzeigen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem STEB die bebauten und befestigten Flächen mitzuteilen, um die Höhe der Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser zu ermitteln. Der STEB hält dafür Vordrucke, auch online, bereit.

Kontrollschächte / Rückstauschutz

Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind nach den entwässerungstechnischen Vorgaben (DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN 1986-100 u. a.) vom Anschlussnehmer einzubauen, zu bedienen und funktionsfähig zu erhalten. Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Als Rückstaebene gilt nach der Abwassersatzung 30 cm oberhalb der Straßenoberfläche am Anschlusspunkt der Grundstücksanschlussleitung an den öffentlichen Kanal. Die Stadt kann die Rückstaebene im Einzelfall niedriger oder höher festsetzen.

Zustands- und Funktionsprüfung

Die privaten Abwasserleitungen (Schmutz- und Mischwasserleitungen) sowie die zugehörigen Kontrollschächte sind unverzüglich nach Errichtung oder wesentlicher Änderung gemäß §§ 8 und 9 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013) auf ihren Zustand und ihre Funktion zu überprüfen. Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist vom Sachkundigen zu bescheinigen und soll durch den Grundstückseigentümer mit der erforderlichen Dokumentation dem STEB unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorgelegt werden.

Für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung sind nur beim Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW zugelassene Sachkundige autorisiert. Eine Liste von zugelassenen Sachkundigen finden Sie im Internet unter <http://www.sadipa.it.nrw.de/sadipa>.

Grundwasserabsenkung u.ä.

Die Einleitung von Grund- oder Dränagewasser sowie Wasser aus Grundwasserabsenkungen und Wärmepumpen in die städtische Abwasseranlage ist grundsätzlich nicht zulässig. In Ausnahmefällen, z. B. Grundwasserabsenkung während der Bauphase, kann hierfür nach Prüfung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Antrag hierzu sollte mindestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme gestellt werden. Bitte beachten Sie: Wer vorsätzlich oder fahrlässig unzulässiges Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, handelt ordnungswidrig. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden. Bei Unklarheiten können Sie vom STEB kostenfrei beraten werden.

Haben Sie noch Fragen?

Hier sind Ihre Ansprechpartner:

Frau Konheißner	Tel.: 05251 / 88-12850
Herr Gärtner	Tel.: 05251 / 88-12806
Herr Müller	Tel.: 05251 / 88-12839
E-Mail	info@steb-paderborn.de